

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)

Nr. 1164/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 1518, 1. Änderung - Van-Gogh-Weg; Aufstellungsbeschluss

Antrag,

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1518, 1. Änderung
zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wirkt sich durch den Wegfall des geplanten Kinderspielplatzes insbesondere auf Kinder und deren Eltern aus, aber die mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Das städtische Grundstück Walderseestraße 42 liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1518 und ist als Öffentlicher Spielplatz ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte als Ersatz für einen ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 1443 - Polygram vorgesehenen Standort. Der zu versorgende Spielplatzbezirk ist nur zu 70 % versorgt. Der einzige vorhandene Spielplatz Böcklinplatz liegt am äußersten östlichen Ende des Spielbezirks und dadurch werden die Einzugsradien gemäß Niedersächsischen Spielplatzgesetz von 400 m nicht eingehalten.

Durch den erfolgten Wohnungsbau, unter anderem durch die Erweiterung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Seniorenanlage, werden zukünftig deutlich weniger Kinder im Gebiet wohnen als zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1518 angenommen wurde. Dadurch hat sich der Spielflächenbedarf verringert. Auch sind in der Eilenriede in ca. 300 m Entfernung zwei Spielplätze vorhanden, die den verbleibenden

Spielflächenbedarf mit abdecken können.

Durch die vorhandenen Querungshilfen auf der Walderseestraße (Lichtsignalanlage bzw. Zebrastreifen) sind beide Spielplätze für ältere Kinder gut erreichbar.

Aus den genannten Gründen ist der Spielplatz an diesem Standort entbehrlich und das städtische Grundstück kann einer Wohnnutzung zugeführt werden. Dafür muss der Bebauungsplan geändert werden.

61.11

Hannover / 17.05.2004